

Wien, am Donnerstag, den 23. Oktober 1930.

Zweite Ausgabe.

---

Ausstellung von Wahlkarten für die Nationalratswahl.

Wähler, die nach dem 30. Juni 1930 ihren Wohnsitz aus der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis (Bürgerliste) sie eingetragen sind, in eine andere Gemeinde verlegt haben, können eine Wahlkarte beanspruchen, die sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Wenn also ein Wähler seit dem 30. Juni 1930, mit welchem Tage die Bürgerliste abgeschlossen wurde, seinen Wohnsitz von Wien nach auswärts verlegt hat, steht ihm ein Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte zu. Das Ansuchen um Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Ortswahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, mündlich oder schriftlich einzubringen. Da die Ortswahlbehörden noch nicht konstituiert sind, können die Ansuchen vorläufig bei der Magistrats-Abteilung 49, Neues Rathaus, Parterre, eingebracht werden, die sie sammelt und an die Vorsitzenden der Ortswahlbehörden weiterleitet. Dem Ansuchen ist ausser dem Heimatsdokument (Optionsdekret) die Bestätigung des Bürgermeisters des neuen Wohnsitzes oder, falls für den Ort eine Bundespolizeibehörde besteht, eine Bestätigung dieser Behörde über die erfolgte Wohnsitzverlegung anzuschliessen. Wohnsitzverlegungen innerhalb einer Gemeinde schaffen keinen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Hat der Wahlberechtigte also seinen Wohnsitz seit 30. Juni 1930 innerhalb Wiens verlegt, - ist er zum Beispiel aus dem achten in den dritten Bezirk übersiedelt, - so kann ihm keine Wahlkarte ausgestellt werden. Solche Wähler können ihr Wahlrecht nur im Wahlsprengel ihres früheren Wohnsitzes ausüben. Welches Wahllokal hienach in Betracht kommt, kann in jedem magistratischen Bezirksamte erfragt werden.